

An **Interessierte**

Knochenhauerstraße 20-25
28195 Bremen
Tel. 0421/30 23 80

eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 8

Datum 25. April 2007 (kinderwohl-bagis-kritik.pdf)

Bericht des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ (Kevin) vom 18. April 2007¹
Anmerkungen zum Abschnitt „Die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales“²

Am 26. April 2007 soll der „Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste“ in der letzten Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vor der Bürgerschaftswahl am 13. Mai 2007 beraten werden.

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Abschnitt über die „Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS)“³, die ARGE gemäß § 44b SGB II zwischen der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsagentur Bremen) und der Stadtgemeinde Bremen (Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales), kurz: die stadtbremische „Hartz IV“-Behörde.

An Stelle eines Vorwortes sei hier ein Fall geschildert, der auch in der kurzgefassten Version verdeutlicht: die Diskussion über Kinder in Familien, die auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Hartz IV) angewiesen sind, ist an der BAGIS offensichtlich spurlos vorübergegangen.

Frau Y. (ein beliebiges Kürzel), allein erziehende Mutter eines kleinen Jungen, musste am Donnerstag von Ostern (5. April 2007) an „ihrem“ Bankautomaten feststellen, dass die BAGIS das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für April nicht überwiesen hatte. Frau Y. wandte sich an die für sie seit Dezember 2006 zuständige Geschäftsstelle A. der BAGIS. Dort teilte man ihr an diesem Gründonnerstag mit, ihre Akte sei in der Geschäftsstelle B. Geld könne man ihr ohne Akte nicht auszahlen. Die Geschäftsstelle B. war vor Geschäftsschluss nicht mehr zu erreichen: kein Geld für die Osterfeiertage. Am Dienstag nach Ostern (10. April 2007) erfuhr Frau Y. in der Geschäftsstelle B. nach mehr als vierstündiger Wartezeit: Man habe versucht, sie schriftlich zu erreichen. Sie habe sich nicht gemeldet. Man habe daraufhin **die Zahlung von Leistungen zum Lebensunterhalt für Sie und ihr Kind und die Zahlung der Miete an ihren Vermieter eingestellt. Nach dem Verbleib der Mutter und des Kindes wurde nicht gefragt.** (Es sind ja schließlich Zielzahlen zu erfüllen) Frau Y. hat jedoch dieses Schreiben der BAGIS nicht erhalten. Der Grund: Es wurde an eine Wohnung im Bezirk B. geschickt, obwohl sie bereits Ende Dezember 2006 mit ausdrücklicher Genehmigung der BAGIS in den Bezirk A. umgezogen war. Die BAGIS zahlte seitdem die Miete an ihren neuen Vermieter. Die Unterlagen lagen der BAGIS vollständig vor. Auf die Frage, warum ihre Akte ohne Änderungsantrag von der Geschäftsstelle A. an die Geschäftsstelle B. übertragen wurde, hieß es, dies sei in der Akte nicht mehr nachzuvollziehen. Aber: Man hätte die korrekte Adresse der Akte entnehmen können. ■

Die **Chance**, im Rahmen der Arbeit des Untersuchungsausschusses, die „**Spuren von Hartz IV**“ im kurzen Leben des armen Kevin K. **zu untersuchen**, um damit anderen armen Kindern zu helfen, **wurde vertan**. Es ist zu hoffen, daß dies noch korrigiert wird.

Fortsetzung auf Seite 2 von 8

¹ veröffentlicht am 20. April 2007 (Bremische Bürgerschaft – Landtag – Drucksache 16/1381)

² „BAGIS“; siehe Seiten 2 bis 8

³ Abschnitt 3.2.1.10; S. 157 ff.

3.2.1.10 Die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS)

3.2.1.10.1 Sachverhalt

Vor Gründung der BAGIS bezogen die Mutter und der Ziehvater von Kevin bis zum 31. Dezember 2004 Sozialhilfe. Anschließend erhielten beide ab dem 1. Januar 2005 Arbeitslosengeld II, da sie wie die überwiegende Mehrzahl der bis dahin im Sozialhilfebezug stehenden Personen auch als grundsätzlich erwerbsfähig eingestuft wurden. Zuständig für die Leistungsbeurteilung war seitdem die BAGIS.

Zunächst wurde bei allen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II in Frage kommenden Anspruchsberechtigten von einer Erwerbsfähigkeit ausgegangen, es sei denn es lagen eindeutige gegenteilige Hinweise vor. Die Einstufung erfolgte durch die örtlich zuständigen Sozialzentren (Wirtschaftliche Hilfen). Nach Auffassung der BAGIS wurden danach viele Personen als erwerbsfähig eingestuft, obwohl sie nicht – wie erforderlich – in der Lage waren, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Die [ab hier: S. 158] Abteilung „Integration/Vermittlung“ der BAGIS hatte in der Folge **große Probleme, diese Personen [1]** in den Arbeitsmarkt zu vermitteln und von Leistungen unabhängig zu machen. Vor diesem Hintergrund trafen die Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit/BAGIS und das Amt für Soziale Dienste im Laufe des Jahres 2005 eine **Vereinbarung [2]**, der zufolge die Krankenkassen (vor allem die AOK) alle Personen, die eine bestimmte Krankengeschichte hatten, für eine Umsteuerung vom Arbeitslosengeld II in die Sozialhilfe vorsehen sollten. An dieser **Vereinbarung** war auch der Staatsrat des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beteiligt.⁵⁷⁶ Dabei ging man zunächst davon aus, dass bei Personen, die aufgrund ihrer Krankenvorgeschichte hohe Krankenkassenkosten verursachten, ein gewichtiges Indiz dafür vorlag, dass sie nicht erwerbsfähig seien und daher Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten sollten.⁵⁷⁷ Das Amt für Soziale Dienste und die Bundesagentur für Arbeit hatten sich darauf verständigt, diese Personen ohne besonderes Verfahren (ärztliche Gutachten etc.) in die Sozialhilfe überzuleiten. **Vielmehr** sollten die Wirtschaftliche Hilfen nach Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch die BAGIS entscheiden, ob sie diese Einschätzung teilten oder nicht. Bestand über diese Frage **Dissens [3]**, wurde der Sachverhalt der Einigungsstelle vorgelegt, die dann eine Entscheidung zu treffen hatte. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle hatten die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger die Grundsicherung für Arbeitssuchende weiter zu erbringen.⁵⁷⁸

*[1] Richtig ist vielmehr: Die BAGIS hat generell **große Probleme**, erwerbsfähige Hilfebedürftige in den Arbeitsmarkt zu vermitteln und von Leistungen unabhängig zu machen. Ein hinlänglicher Grund, Leistungen nach dem SGB II wegen „gefühlter Nichterwerbsfähigkeit“ zu verweigern, ist dies jedoch nicht.*

*[2] Gründe für die im folgenden dargestellte, an keiner Stelle der Untersuchung dokumentierte, gegen die Handlungsempfehlungen der BA zu § 44a SGB II und **sehr wahrscheinlich gegen Recht und Gesetz verstoßende Vereinbarung** zwischen Krankenkassen, BA/BAGIS und Amt für soziale Dienste (AfSD) ist nicht die Sorge um die erwerbs- oder nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sondern es sind **vorrangig finanzielle Gründe**. Die Verteilung der Kosten der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (einschließlich Krankenversicherung bzw. Krankenkosten) auf die Kostenträger (Bund, Land und, indirekt, die Krankenkassen) stellt sich im SGB II („Hartz IV“) und SGB XII (Sozialhilfe) grundsätzlich anders dar. Die Verschiebung von Hilfebedürftigen vom SGB II in das SGB XII ist aus finanzieller Sicht im Interesse des Bundes und der Krankenkassen (wg. der geringen KV-Beiträge für Alg II-Empfänger/innen einerseits und der Kostenerstattung im Rahmen des SGB XII andererseits).*

Auf der Liste, die die AOK Ende 2005 aufgrund dieser Vereinbarung erstellte, stand auch der Ziehvater von Kevin.⁵⁷⁹ Daraufhin teilte die BAGIS mit Bescheid vom **28. Februar 2006** mit, dass die Zahlung von Arbeitslosengeld II ab dem 1. April 2006 eingestellt werde. Als Grund war der „Wegfall der Erwerbsfähigkeit“ genannt. Im Weiteren wurden die gesetzlichen Grundlagen zitiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, Widerspruch gegen diese Entscheidung einzulegen.⁵⁸⁰ Nach Aussage des Teamleiters der Abteilung „Leistungen“ der BAGIS wurde der Ziehvater in diesem Bescheid darauf hingewiesen, dass er nunmehr Leistungen bei den Wirtschaftlichen Hilfen des Sozialzentrums Gröpelingen/Walle beantragen könne. Dies haben zwei [ab hier: S. 159] seiner Mitarbeiterinnen in ihrer polizeilichen Vernehmungen bestätigt.⁵⁸¹ Aus der dem Ausschuss vorliegenden Kopie des Bescheids lässt sich dies hingegen nicht entnehmen. Allerdings findet sich in den Akten auch **lediglich die erste Seite [4]** des Bescheids ohne Anlagen.⁵⁸²

Auch wenn der Ausschuss daher aufgrund der Aktenlage nicht klären konnte, ob der Ziehvater tatsächlich auf die **Möglichkeit [3a]** hingewiesen wurde, Leistungen beim Sozialzentrum/Wirtschaftliche Hilfen zu beantragen, so steht jedoch fest, dass er von dieser **Möglichkeit** gewusst hat. Dies geht aus dem Widerspruch hervor, den der Ziehvater mit Schreiben vom **16. März 2006 [5]** gegen den Bescheid vom 28. Februar 2006 einlegte. Unterstützung bei der Abfassung des Widerspruchs erhielt er vom Amtsvormund Kevins. Zur Begründung seines Widerspruchs führte der Ziehvater aus, er sei zu keinem Zeitpunkt bei einem Amtsarzt oder einem Vertrauensarzt gewesen, der seine Erwerbsunfähigkeit festgestellt habe. Weiterhin machte er darauf aufmerksam, der Lebensunterhalt für ihn und seinen Sohn müsse weiterhin sichergestellt werden. Er habe nicht vor, Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen.⁵⁸³

Nachdem der Ziehvater für den Monat April 2006 keine Leistungen mehr von der BAGIS erhalten hatte (letzte Zahlung erfolgte im **19. Februar 2006 [6]** in Höhe von **940,04 Euro**⁵⁸⁴), wandte er sich am 28. April 2006 (Freitag) an das Verwaltungsgericht Bremen. Bei der dortigen Geschäftsstelle beantragte er die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 28. Februar 2006. In der Antragsbegründung wies er darauf hin, man habe ihm tags zuvor im zuständigen Sozialzentrum geraten, diesen Eilantrag zu stellen. Bis jetzt habe er seinen Lebensunterhalt in diesem Monat von einer **Kindergeld-Nachzahlung [6a]** bestritten, sei nun aber absolut mittellos. Für den Monat April habe er bereits weder Miete noch Strom zahlen können. Gleiches werde auch für den Monat Mai gelten.⁵⁸⁵

*Die **Kommune** (hier: Stadt Bremen) kann auch deshalb an einer solchen, offensichtlich unbefristeten **Vereinbarung**, die die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit alleine der BA oder gar den Krankenkassen überlässt, **kein** (finanzielles) **Interesse** haben. Insofern leuchtet die unvermittelt mit „**Vielmehr** sollten die Wirtschaftliche Hilfe ...“ (siehe Bericht oben) beginnende Erläuterung zum Verfahren bei einem Dissens über die Einschätzung der Erwerbsfähigkeit ein.*

[3] Die Untersuchung bleibt die Antworten auf die folgenden Fragen schuldig: Bestand ein Dissens und, wenn ja, wie und wann begann das dann gesetzlich vorgeschriebene Einigungsstellenverfahren und wie wurde entschieden? Statt Beantwortung dieser Frage wird hier, wie an diversen anderen Stellen auch auf die **Möglichkeiten [3a] des Ziehvaters hingewiesen, auf sein Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit weiterhin vorliegt, zu verzichten. (IKEA-Prinzip statt rechtsstaatliches Verfahren)**

[4] Unglaublich: Dem Untersuchungsausschuss ist es im Rahmen der mehrmonatigen Untersuchung offenbar **nicht gelungen, einen **vollständigen BAGIS-Bescheid** über die Einstellung der Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von Kevin (Sozialgeld) und seinem Ziehvater (Arbeitslosengeld II) zu bekommen.**

[5] Wann, wie und mit welchem Ergebnis wurde der **Widerspruch vom **16. März 2006** gegen den **BAGIS-Bescheid** vom 28. Februar 2006 **bearbeitet**? Der Bericht gibt keine Auskunft.**

[6] Warum erfolgte die **letzte Überweisung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Kevin und seinen Ziehvater am **19. Februar 2006**? Da diese Leistungen monatlich im voraus zu zahlen sind, verwundert es, dass sie an zwei seit dem 1. Januar 2005 im Sinne des SGB II Hilfebedürftige mitten im Monat überwiesen wurden.**

Der zuständige Richter am Verwaltungsgericht wandte sich noch am selben Tag telefonisch an die Stadteileiterin Wirtschaftliche Hilfen des Sozialzentrums Gröpelingen/Walle. Er wollte sich über die Hintergründe des Falles, insbesondere die sogenannte [ab hier: S. 160] nannte Krankenkassenliste, informieren. Diese äußerte ihre grundsätzlichen Bedenken gegen das oben beschriebene Verfahren, Menschen per Listenverfahren als erwerbsunfähig zu deklarieren.⁵⁸⁶ Daraufhin gab das Verwaltungsgericht Bremen dem Antrag durch Beschluss statt und ordnete die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der BAGIS vom 28. Februar 2006 an. Zur Begründung führte es aus, an der **Rechtmäßigkeit des Bescheids** bestünden **Zweifel**. [7] Der Antragsteller habe jedenfalls Anspruch auf Leistungen nach § 44 a Satz 3 SGB II. Es bestehe Streit über die Frage der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers, über den die Einigungsstelle noch nicht entschieden habe.⁵⁸⁷

Unmittelbar nach seiner Antragstellung beim Verwaltungsgericht wollte sich der Ziehvater das ihm zustehende Geld von der BAGIS auszahlen lassen. Den dortigen Mitarbeitern erzählte er, dass ihm der Richter signalisiert hätte, seinem Antrag stattgeben zu wollen. Da die BAGIS-Mitarbeiter jedoch zu diesem Zeitpunkt (Freitagmittag) noch keine Kenntnis von einem Beschluss des Verwaltungsgerichts in dieser Angelegenheit hatten, weigerten sie sich, dessen Forderung nachzukommen.⁵⁸⁸ Nachdem der Beschluss bis zum Ende der Sprechzeit nicht in der Geschäftsstelle der BAGIS eingetroffen war, begab sich der Ziehvater zum Sozialzentrum, wo er die Leiterin der Wirtschaftlichen Hilfen antraf. Dieser gelang es dann durch mehrere Telefonate, die Angelegenheit zu klären, zumal inzwischen auch die BAGIS Kenntnis von dem stattgebenden Beschluss erlangt hatte. Die Stadteileiterin und zwei weitere Mitarbeiter begleiteten daraufhin den Ziehvater zur BAGIS, wo ihm schließlich 200 Euro in bar ausgezahlt wurden.⁵⁸⁹

Anschließend erhielt [8] er ausweislich eines Computerausdrucks der BAGIS im Mai die regulären Zahlungen einschließlich der Nachzahlungen. Da aufgrund eines Systemfehlers der Betrag zunächst nicht überwiesen wurde, wurden dem Ziehvater am 11. Mai 2006 1.100 Euro in bar ausgezahlt. Ein weiterer Betrag wurde auf sein Konto überwiesen.⁵⁹⁰

Zusammenfassend [9] lässt sich zu den Zahlungen der BAGIS an den Ziehvater aufgrund der oben erwähnten Übersicht und der weiteren Unterlagen der BAGIS feststellen, dass der Ziehvater am **19. Februar 2006** eine Überweisung in Höhe von

*Und: Für welchen **Zeitraum** wurden die 940,04 Euro (siehe unten) überwiesen? Die Unterstellung in diesem Bericht, am 19. Februar 2006 seien Leistungen für den Zeitraum bis zum 31. März 2006 (40 Tage) überwiesen worden, dürfte nicht korrekt sein. (siehe unten)*

[6a] Die Bestreitung des Lebensunterhalts aus **Kindergeld-Nachzahlungen** zeigen, dass auch dieses Geld für den Lebensunterhalt von Kevin, das auf das von der BAGIS ausgezahlte Sozialgeld angerechnet wird (und vermutlich auch während der Nicht-Auszahlung angerechnet wurde), nicht regelmäßig gezahlt wurde. Nach den Gründen wurde nicht gefragt. Das Wort **Sozialgeld** (die Leistung für Kevin) taucht im gesamten Bericht nicht einmal auf.

[7] Wie wurden diese „Zweifel“ des Verwaltungsgerichtes von der BAGIS bewertet und ist sie gegen diesen Beschluss rechtlich vorgegangen? Welchen Einfluss hatte dieser Beschluss auf die offensichtlich bis dahin nicht abgeschlossene Bearbeitung des Widerspruchs von 16. März 2006?

[8] Welches Datum geht aus dem Computerausdruck für die angebliche Auszahlung hervor und welche Hinweise erhält der Computerausdruck zu der dann offensichtlich nicht erfolgten Überweisung?

[9] Diese Zusammenfassung – sie erinnert sehr an entsprechende Berichte in der Bild-Zeitung - enthält **keine Auskunft** darüber, auf welche Bewilligungszeiträume sich die Zahlungen beziehen. Insbesondere für die womöglich **letzte Auszahlung** von dem Tod Kevins **am 19. Februar** fehlt eine Begründung für den erstaunlichen Zeitpunkt und den Zeitraum (40 Tage vom 20. Februar bis 31. März 2006?).

940,04 [ab hier: S. 161] Euro erhalten hat, am 28. April 2006 und am 11. Mai 2006 Barzahlungen in Höhe von 200 Euro beziehungsweise von 1.100 Euro sowie am 16. Mai 2006 eine Überweisung in Höhe von 920,56 Euro. Anschließend erhielt er Zahlungen in Höhe von 960,04 Euro monatlich bis September 2006.⁵⁹¹ In den Zahlungen war die Miete jeweils enthalten.⁵⁹² Zusätzlich stand dem Ziehvater das Kindergeld in Höhe von 154 Euro monatlich zur Verfügung, das von der Familienkasse ausgezahlt wurde.⁵⁹³

Dem Ausschuss ist bekannt geworden, dass es auch im Juni noch einmal Probleme bei der Auszahlung von Geldern durch die BAGIS gab. In diesem Zusammenhang engagierte sich unter anderem die Stadtteilleiterin „Junge Menschen“ für den Ziehvater.⁵⁹⁴ Die BAGIS versuchte weiterhin, den Ziehvater aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Sozialhilfe umzusteuern und forderte ihn in den folgenden Monaten mehrfach auf, sich beim ärztlichen Dienst vorzustellen. Zeitweilig wurde versucht, **verzögerte Überweisungen als Druckmittel [10]** zu benutzen, um den Ziehvater zu einer solchen ärztlichen Untersuchung zu bewegen. Das Verfahren ist bis heute nicht abgeschlossen.⁵⁹⁵

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es der Ausschuss nicht als seine Aufgabe ansieht, die Streitigkeiten zwischen dem Ziehvater und der BAGIS in allen Einzelheiten aufzuklären und zu bewerten. **Entscheidend für den Ausschuss ist allein [11]** die Frage, ob Kevin und seinem Ziehvater auch nach Einstellung der Leistungen durch die BAGIS zum 1. April 2006 hinreichend finanzielle Mittel zur Verfügung standen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern beziehungsweise ob die BAGIS dafür Sorge getragen hat, dass nach Einstellung ihrer Leistungen die bruchlose Gewährung von Sozialhilfe gesichert war.

Im Hinblick auf den mutmaßlichen Todeszeitpunkt Kevins wird daher bei der Untersuchung der Verantwortlichkeiten lediglich auf den Zeitraum Ende Februar bis Anfang Mai 2006 eingegangen. [ab hier: S. 162]

3.2.1.10.2 Verantwortlichkeit der BAGIS

Vorab sei darauf hingewiesen, dass das im Fall angewandte Verfahren, den Ziehvater allein aufgrund der sogenannten Krankenkassenliste von der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Sozialhilfe umzusteuern schon im Zeitpunkt seiner Entstehung rechtlich nicht unumstritten war.⁵⁹⁶ Es ist deshalb fraglich, ob die **BAGIS** berechtigt war, ohne Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens zum 1. April 2006 die Leistungen an den Ziehvater einzustellen. **[12]** Auf der anderen Seite konnte sich die BAGIS auf die Vereinbarung mit dem Amt für Soziale Dienste

[10] Wurde das „**Druckmittel**“ (**verzögerte Überweisung**) von der BAGIS auch schon vor dem Einstellungsbescheid vom **28. Februar 2006** eingesetzt und erklärt sich daraus der Zeitpunkt der Überweisung am **19. Februar 2006**? (siehe auch Anmerkung 6)

[11] Sogar mit dieser zentralen Aussage zur **unakzeptablen Einschränkung des Untersuchungsauftrages** (u.a. „Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden ...“) wird indirekt unterstellt, am 19. Februar 2006 erfolgte eine Überweisung des Arbeitslosengeldes II für den Ziehvater und des Sozialgeldes für Kevin für den Zeitraum bis Ende März 2006. **Erschreckend an dieser unakzeptablen Selbsteinschränkung:** Für den Ausschuss „Kindeswohl“ scheint die **Beziehung von „Kindeswohl“ und „Elternwohl“** nur unzureichend bewusst gewesen zu sein. Die Frage nach rechnerisch „hinreichend finanzielle(n) Mittel(n)“ – vom Ausschuss nicht einmal genau untersucht (vgl. u.a. Anmerkung 6) – greift viel zu kurz.

[12] Vorab wäre darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss **nicht einen einzigen Zeugen der BAGIS gehört hat**. Der von der BA gestellte Geschäftsführer und der vom Amt für soziale Dienste (AfSD) gestellte stellvertretende Geschäftsführer und auch keine anderen, insbesondere von der BA und dem AfSD gestellten Mitarbeiter wurden vom Ausschuss gehört. Im Bericht entsteht an mehreren Stellen der

berufen, an der sogar der Staatsrat mitgewirkt hatte und die nach Auffassung der BAGIS für beide Seiten bindende Wirkungen haben sollte.⁵⁹⁷

Der Ziehvater hätte nach Erhalt des Bescheids vom 28. Februar 2006 die **Möglichkeit [13]** gehabt, alle notwendigen Leistungen einschließlich Krankenversicherung im Wege der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten, um dann aus diesem Status heraus seine Erwerbsfähigkeit überprüfen zu lassen.⁵⁹⁸ Mit dem Hinweis darauf, dass er künftig Gelder beim Sozialzentrum beantragen könne, hat die BAGIS aus ihrer Sicht somit alles getan um zu verhindern, dass dieser ab April 2006 ohne Geld dastehen würde. Der Bescheid ging dem Ziehvater auch rechtzeitig zu, so dass ihm **genügend Zeit** blieb, **Widerspruch** einzulegen, um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen oder beim Sozialzentrum Leistungen zu beantragen. Die dort angesiedelten Wirtschaftlichen Hilfen wären gemäß der **Vereinbarung** verpflichtet gewesen, ihn zu übernehmen und die entsprechenden Leistungen zu gewähren. Nach Aussage einer Mitarbeiterin der BAGIS hatte die Stadtteileiterin Wirtschaftliche Hilfen der BAGIS sogar noch vor Erlass des Bescheids mitgeteilt, dass sie den Fall übernehmen würden und die BAGIS die Leistungen nun einstellen könne.⁵⁹⁹ In der Folgezeit warteten die Wirtschaftlichen Hilfen deshalb nach Aussage der Stadtteileiterin darauf, dass der Ziehvater den Einstellungsbescheid der BAGIS vorlege und die Hilfen beantrage. Dies sei notwendig, in diesem Fall aber nicht geschehen.⁶⁰⁰ Die Weigerung des Ziehvaters, diese Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen und somit den Fortgang der Zahlungen sicherzustellen, ist daher nicht der BAGIS anzulasten. [ab hier: S. 163]

Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für den Tod von Kevin steht jedoch vor allem auch die Frage im Vordergrund, ob der Ziehvater im Zeitraum vom 1. bis 28. April 2006 über ausreichend Geld verfügte, um sich und seinen Sohn mit dem Notwendigsten versorgen zu können. Hier ist zum einen darauf zu verweisen, dass der Ziehvater nach eigenen Angaben seinen Lebensunterhalt bis zum 28. April 2006 von Kindergeldnachzahlungen der Familienkasse bestreiten konnte.⁶⁰¹ Auch die Aussage eines Bekannten, der mit dem Ziehvater noch den ganzen April über regelmäßig ein- bis zweimal wöchentlich Kokain und Ritalin konsumiert haben will, deutet darauf hin, dass dieser über genügend Geld verfügt haben muss, um diesen Drogenkonsum für zwei Personen zu finanzieren.⁶⁰² Erst am 27. April 2006 schienen seine Reserven aufgebraucht zu sein, so dass er sich veranlasst sah, trotz seiner anfänglichen Weigerung, das Sozialzentrum/Wirtschaftliche Hilfen aufzusuchen.

Eindruck, es seien Zeugen der BAGIS gehört worden. Ein einziger BAGIS-Zeuge war geladen. Er erschien angeblich wg. Krankheit nicht.

[13] *Der ausführliche Hinweis auf die „Möglichkeit“ des Ziehvaters und die „genügend(e) Zeit“, Widerspruch einzulegen und der an Berichte in der Bild-Zeitung erinnernde Hinweis auf den regelmäßigen Drogenkonsum mit einem Bekannten verdrängt die Frage nach dem rechtstaatlichen Handeln der BAGIS und der die BAGIS tragenden Institutionen, die BA und die Stadt Bremen. Es geht aber hier nicht um IKEA („nutze die Möglichkeiten“) sondern um die Arbeit, die Zusammenarbeit bzw. die Nichtzusammenarbeit von Behörden. Wenn also, wie es hier heißt „genügend Zeit blieb, Widerspruch einzulegen“, dann sollte doch die Frage geklärt werden, wie denn der Widerspruch, eingelegt am 16. März 2006, etwa zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides und zwei Wochen vor dem 1. April 2006 bearbeitet wurde. Und es sollte untersucht werden, ob der Eindruck trügt, Ziel der BAGIS sei eine Unterwerfung des Ziehvaters unter die Geschäftspolitik der BAGIS und die gegen die Handlungsempfehlungen BA zu § 44a SGB II und sehr wahrscheinlich gegen Recht und Gesetz verstoßende Vereinbarung (vgl. Anmerkung 2).*

Die Handlungsempfehlungen der BA zum „Beschäftigungsorientierten Fallmanagement“ (4/2005), auf die der Ausschuss am 11. Januar 2007 vom Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) hingewiesen wurde, sind im Handeln der BAGIS (und deren Träger) nicht zu erkennen. In der Anlage 1 heißt es dort u.a. wohlklingend: „Leistungssteuerung ... bedeutet den Rückgriff auf und die Weiterentwicklung von kommunaler sozialer Infrastruktur.“ Und: „Es empfiehlt sich ... etwa für bestimmte Fallkonstellationen (zum Beispiel arbeitslose überschuldete allein erziehende Mütter mit Suchtproblemen) – idealtypische ‚Leistungspakete‘ (Handlungsprogramme) zu entwerfen.“

Der anwesende Mitarbeiter riet ihm dann, sich an das Verwaltungsgericht zu wenden. Dieses Vorgehen führte dazu, dass der Ziehvater bereits einen Tag später 200 Euro in bar erhielt, am 11. Mai 2006 folgten weitere 1.100 Euro Bargeld. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass trotz der inzwischen aufgelaufenen Rückstände bei Miete und Nebenkosten dem Ziehvater in dieser Zeit weder die Wohnung gekündigt noch Strom, Wasser oder Gas abgestellt wurden.

Die Tatsache, dass er sich erst zu einem Zeitpunkt an die Wirtschaftlichen Hilfen wandte, als alles Geld restlos aufgebraucht war und sich **nicht schon früher um einen Fortgang der Zahlungen [14]** kümmerte, lässt den Schluss zu, dass er aufgrund seiner Drogenabhängigkeit mit nicht alltäglichen Vorkommnissen (z.B. Weigerung des Amtes, eine Leistung weiter zu gewähren) überfordert und nicht in der Lage war, in derartigen Situationen **strukturiert vorzugehen**, also rechtzeitig zu handeln. Andererseits ergibt sich aus den Akten jedoch auch, dass der **Ziehvater im Umgang mit Ämtern sehr versiert** und zumindest in der Lage war, einen Teil der direkt mit ihm befassten Mitarbeiter für die Durchsetzung seiner Interessen zu nutzen. Vor diesem Hintergrund **scheint es vertretbar, wenn die BAGIS es sich nicht zur Aufgabe macht**, sich bei jedem ihrer Klienten, dem eine Leistungseinstellung/-einschränkung bevorsteht, davon zu überzeugen, ob dieser in der Lage ist, die finanziellen Auswirkungen zutref-[ab hier: S. 164]fend einzuschätzen und rechtzeitig für Abhilfe zu sorgen. In besonderen Problemlagen könnte jedoch, eine Kooperation zwischen der BAGIS und dem Jugendamt beziehungsweise den Wirtschaftlichen Hilfen ein sinnvoller Schritt sein, um künftig einen besseren Informationsaustausch zu gewährleisten.

Zusammenfassend [15] konnte der Untersuchungsausschuss aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht feststellen, dass der Ziehvater im Laufe des Monats April durch Verschulden der BAGIS in eine solche finanzielle Notlage geraten ist, aufgrund derer er Kevin nicht mehr versorgen konnte und die im weiteren Sinne als (Mit-)Ursache für dessen Tod zu bewerten sein könnte. Der Ausschuss ist sich natürlich bewusst, dass der Streit mit der BAGIS und das fehlende Geld den Ziehvater den ganzen April über in eine angespannte Lage versetzten und dies zusammen mit seinen Drogenproblemen dazu geführt haben mag, dass er zeitweise oder auch überhaupt nicht mehr in der Lage war, sich um Kevins Wohlergehen zu kümmern. Inwieweit die **Verweigerung der SGB-II-Leistungen zur Eskalation und Dramatisierung [16]** der Situation im Frühjahr 2006 bei-

[14] Auch hier sei noch einmal an den Widerspruch vom 16. März 2006 erinnert.

Und: Das „strukturierte Vorgehen“ der BAGIS mit dem Widerspruch und das „versierte Umgehen der BAGIS mit anderen Ämtern“ blieb leider unbeleuchtet. Damit bleibt auch rätselhaft, warum der Ausschuss zur Feststellung gelangt, es schein „...vertretbar, wenn die BagIS es sich nicht zur Aufgabe macht, sich bei jedem ihrer Klienten, dem eine Leistungseinstellung/-einschränkung bevorsteht, davon zu überzeugen, ob dieser in der Lage ist, die finanziellen Auswirkungen zutreffend einzuschätzen und rechtzeitig für Abhilfe zu sorgen.“ Es ging hier – zur Erinnerung – um einen alleinerziehenden, drogenabhängigen Hilfebedürftigen und (!) dessen Ziehsohn (der von der BAGIS als „nicht erwerbsfähiger Hilfebedürftiger“ auch zu ihren „Kunden“ gezählt wurde).

[15] Der erste Satz der Zusammenfassung ist ein Armutszeugnis – in doppeltem Sinne. Zusammenfassend wäre hier doch festzustellen: Der Untersuchungsausschuss hat die gründliche Untersuchung des „vorliegenden Sachverhaltes“ unterlassen – aus nicht nachvollziehbaren Gründen. (siehe u.a. Anmerkung 11) Da verwundert es (um nicht zu sagen: es ist unerträglich), dass der Ausschuss dann „aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes“ zu seiner Einschätzung im ersten Satz gelangt. Der zweite Satz dieser Zusammenfassung ändert nur wenig an dieser Bewertung – auch wenn ein Bemühen um Relativierung erkannt wird.

getragen hat, und ob es einen Zusammenhang zwischen der Leistungsverweigerung und dem Tod des Kindes gab, konnte der Ausschuss nicht klären. Die Unfähigkeit des Ziehvaters, Probleme dieser Art angemessen zu bewältigen, lässt jedoch den Schluss zu, dass eine Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen durch eine engmaschigere Begleitung und Kontrolle möglich gewesen wäre. Hier könnte zukünftig in entsprechenden Problemfällen eine andere Form der Begleitung sinnvoll sein, um Kindeswohlgefährdungen in extremen Belastungssituationen, wie beispielsweise Streitigkeiten mit den Ämtern, zu verhindern. Das Verhalten der BAGIS und die problematische Zusammenarbeit waren bereits in den Jahren 2005/2006 eines der Hauptthemen in den Sozialzentren.⁶⁰³ Eine Kooperationsvereinbarung mit der BAGIS [16] soll kurz vor dem Abschluss stehen.⁶⁰⁴

576 Akte 13, Blatt 131; Akte 255, Blatt 223; Akte 186, Blatt 73; Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 10/1682

577 Akte 13, Blatt 125

578 vgl. § 44a Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – vom 24.12.2003, BGBl. I, S. 2954

579 Akte 13, Blatt 123 ff.; Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 10/1682

580 Akte 14, Blatt 226

581 Akte 13, Blatt 126, 136 f.; Akte 255, Blatt 248

582 Akte 15, Blatt 226

583 Akte 22, Blatt 38

584 Akte 13, Blatt 140

585 Akte 15, Blatt 219 f.

586 Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 10/1681 ff.

587 Akte 24, Blatt 4 f.

588 Akte 13, Blatt 127

589 Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 10/1686 ff.

590 Akte 13, Blatt 130; Akte 255, Blatt 222604 Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 20/3791

591 Akte 13, Blatt 140

592 a.a.O., Blatt 137

593 Akte 255, Blatt 223

594 Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 11/106 ff.

595 Akte 13, Blatt 129; Akte 255, Blatt 221

596 Akte 17, Blatt 422 f.

597 a.a.O., Blatt 420

598 Ebenda

599 Akte 255, Blatt 248

600 Akte 186, Blatt 74; Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 10/1685

601 Akte 15, Blatt 219 f.

602 Akte 255, Blatt 228 ff.

603 Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 19/3726

604 Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 20/3791

[15] *Es fehlt die auch von Zeugen vorgetragene Feststellung: Die Verweigerung der SGB-II-Leistungen gegen den dokumentierten Willen des Ziehvaters hat zur Eskalation und Dramatisierung beigetragen. Es widerspricht jeglicher Erfahrung, wenn es nicht so gewesen wäre.*

Es ist inakzeptabel, dass der Ausschuss auf die Anhörung der BAGIS-Geschäftsführung im Rahmen seines Untersuchungsauftrages verzichtet hat.

[16] *In den „Mindeststandards der Bundesagentur für Arbeit bei der Erbringung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Arbeitsgemeinschaften“ (Stand: 16. Dezember 2005“ heißt es in Abschnitt „I. Mindeststandards zur Kundenfreundlichkeit der Leistungserbringung“ zur Zusammenarbeit: „Dieser Mindeststandard gilt als erfüllt, wenn die ARGE [in der Stadt Bremen: BAGIS] die Verfahren an den Schnittstellen mit folgenden Dritten geregelt hat: - Agenturen für Arbeit, - Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, - andere Sozialleistungsträger.“ ■*

Anmerkung zur linken Spalte: Die Hervorhebungen (fett) und die eingeklammerten Zahlen (Hinweise zu den Anmerkungen) wurden vom Verfasser eingefügt.